

Information über die zukünftige Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß § 37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH bereitet sich aktuell auf einen Rollout intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes vor. Die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH übernimmt gemäß § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger, soweit nicht ein Dritter diesen nach den §§ 5 oder 6 MsbG durchführt.

Messstellen an ortsfesten Zählpunkten werden mit intelligenten Messsystemen durch die Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH wie untenstehend ausgestattet sofern dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden sowie bei solchen Verbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14 a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
- bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Des Weiteren können Messstellen an ortsfesten Zählpunkten wie folgt mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden sowie
- von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt.

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, werden die Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet.

Nach aktuellem Stand sind folgende Mengen von einer verpflichtenden Umrüstung betroffen:

- ca. 18.814 Messeinrichtungen zum Umbau auf moderne Messeinrichtungen (mME)
- ca. 2.994 Messeinrichtungen zum Umbau auf intelligente Messsysteme (iMSys)

Die tatsächliche Anzahl ist abhängig von Teilnetzübergängen (Ab-/Zugänge), einer geänderten Zuordnung zu Verbrauchsgruppen sowie der tatsächlichen Zahl von Stilllegungen, Neubauten und größeren Renovierungen. Obige Angaben werden daher bei Bedarf aktualisiert.

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Standardleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers die in § 35 MsbG vorgegebenen Leistungen.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen können dem Preisblatt entnommen werden.